

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallbehandlung und
zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallverbrennung
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch: Peter Gebhardt, Umweltverbände

Datum: 5.3.2020

Anmerkung Gebhardt: Änderungsvorschläge im Text sind mit der Änderungsfunktion farblich markiert.

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	Gebhardt	8.9.1.f) (Bauliche und betriebliche Anforderungen)	Es sollte aus der Formulierung klar hervorgehen, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Windsichter können zu massiven Stabemissionen führen. Daher sollte diese Technik ebenfalls mit genannt werden.	Emissionen aus gefassten Quellen, wie z.B. Schredder, Siebeinrichtungen, Windsichter, sind
	Gebhardt	8.9.1.	Im Rahmen des Revisionsprozesses für das BVT-Merkblatt Abfallbehandlung wurde von den Mitgliedsstaaten Deutschland, Belgien, Frankreich sowie vom EEB ein Vorschlag zur Aufnahme eines Programms zur Vermeidung diffuser Emissionen eingebracht. Der Vorschlag konnte auf dem Final Meeting aus Zeitgründen nicht mehr besprochen werden. Ein nachträgliches Webinar wurde vom Büro abgelehnt. Da Deutschland maßgeblich an der Erarbeitung des Vorschlags beteiligt war, sollte eine entsprechende Regelung in die ASS aufgenommen werden.	Es ist unter 8.9.1.f folgende Anforderung hinzuzufügen: „Einrichtung und Umsetzung eines Emissionsmanagementplans, welcher u.a. folgende Maßnahmen enthält: Programm zur Identifizierung diffuser Emissionsquellen, z.B. mit Hilfe der Norm EN 15445 für Staub, Programm zur Minderung von diffusen Emissionen.“
	Gebhardt	8.9.1. Messung und Überwachung Sonderregelung Gesamtstaub	Fußnote 1 in Tab. 6.3 von BAT 25 lautet: “When a fabric filter is not applicable, the upper end of the range is 10 mg/Nm ³ .” Es ist daher zunächst zu prüfen, ob ein Gewebefilter anwendbar ist, erst wenn diese Prüfung ergibt, dass dies nicht der Fall ist, kann von der Forderung nach einem Grenzwert von 5 mg/Nm ³ abgewichen werden.	Bei Altanlagen, die nicht oder nur teilweise (Anlagen mit mehreren Emissionsquellen und gemeinsamer Abgasabführung) mit Gewebefiltern ausgerüstet sind, ist zu prüfen, ob die Anwendung eines Gewebefilters für die Behandlung mehrerer Emissionsquellen technisch möglich ist. Sollte die

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			Der derzeitige Text bleibt deutlich hinter den Anforderungen des BVT-Merkblatts zurück.	Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass dies nicht der Fall ist, dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m ³ nicht überschreiten. Dies gilt auch für Änderungen dieser Anlagen, die nicht die Abgasreinigung des Schredderrotoraumes betreffen. Alternativ kann auch auf die Regelung in Nr. 5.4.8. zurückgegriffen werden: " Sofern aus verfahrenstechnischen Gründen - z.B. feuchtes Abgas, unvermeidbare Druckstöße, unverhältnismäßig hoher Energiebedarf - zur Abgasreinigung Gewebefilter nicht eingesetzt werden können, darf abweichend von Satz 1 die Massenkonzentration 10 mg/m ³ nicht überschreiten."
	Gebhardt	5.4.8.10h	Im Rahmen des Revisionsprozesses für das BVT-Merkblatt Abfallbehandlung wurde von den Mitgliedsstaaten Deutschland, Belgien, sowie vom European Environmental Bureau (EEB) und von Hazardous Waste Europe (HWE), ein Vorschlag zur Voruntersuchung angelieferter Abfälle eingebracht. Der Vorschlag konnte auf dem Final Meeting aus Zeitgründen nicht mehr besprochen werden. Ein nachträgliches Webinar wurde vom Büro abgelehnt. Da Deutschland maßgeblich an der Erarbeitung des Vorschlags beteiligt war, sollte eine entsprechende Regelung in die ASS aufgenommen werden.	Es ist folgende Anforderung mit aufzunehmen: Es sind Untersuchungen an den eingehenden Abfällen vorzunehmen. Dabei sind insbesondere folgen Test durchzuführen: Bioabbaubarkeit (z.B. BSB, Zahn-Wellens Test, biologisches Hemmungspotential, Belebtschlamm-Inhibitionstest), Möglichkeit der Emulsionsspaltung, z.B. durch Labortests
	Gebhardt	5.4.8.11.b Messung und Überwachung	Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass nun auch für Anlagen zur sonstigen Abfallbehandlung die Pflicht zur Erfassung und Abreinigung des Abgases eingefügt wurde. In der Vergangenheit erfolgte z.T. in Anlagen, die Gewerbeabfälle für die thermische Verwertung aufbereiten, keine Absaugung und Abgasbehandlung, wohl weil diese Anlagen fälschlicherweise unter sonstige Abfallbehandlungsanlagen und nicht unter 5.4.8.11.1 eingestuft wurden. Einer solchen	

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			Praxis wird nun ein Riegel vorgeschoben.	
	Gebhardt	5.4.8.11.b Messung und Überwachung	Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Anlagen, die Abfälle behandeln, bei deren Behandlung geruchsintensive Stoffe entstehen können, keine Emissionsgrenzwert für Gerüche gelten sollen. Als Beispiel sind hier z.B. Altholzschredderanlagen zu nennen, die gefährliche Althölzer behandeln, die mit organischen Holzschutzmitteln, (z.B. teerölimprägnierte Bahnschwellen) zu nennen. Wie eine Beispiel einer Anlage bei München zeigt, sind Gerüche aus solchen Anlagen noch in Entfernungen von mehreren hundert Metern wahrzunehmen.	Bitte einfügen unter Messung und Überwachung Geruchsstoffe Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE _E /m ³ nicht überschreiten. Erfolgt eine Abgasbehandlung z.B. mit Biofiltern oder vergleichbaren biologischen Verfahren, darf der Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar sein.
	Gebhardt	5.4.8.11.b Messung und Überwachung	Anlagen zur mechanischen Behandlung von Inertstoffen werden ebenfalls der Nummer 5.4.8.11b zugeordnet. Insbesondere wenn in solchen Anlagen gefährliche Abfälle behandelt werden, können erhebliche Mengen an toxischen Schadstoffen und solchen die CMR-Stoffe enthalten, freigesetzt werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Vorgaben zur Absaugung und Behandlung von Abluft, die bei der Behandlung von diesen Abfällen entsteht, nicht gelten sollen. Hier wird ein Ungleichgewicht geschaffen, insbesondere dann, wenn für Anlagen, die nicht gefährliche Abfälle behandeln, welche unter die IED fallen (zurecht) eine Abluftbehandlung erforderlich ist, für Anlagen, die gefährliche Abfälle behandeln, welche aber nicht unter die IED fallen, weniger wirksame Emissionsminderungsmaßnahmen ebenfalls zulässig sein sollen. Die Begrenzung zur Pflicht der Installation einer Abluftabsaugung und –behandlung auf IED- Anlagen sollte daher gestrichen werden.	Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung sind in geschlossenen Räumen zu errichten oder es sind Anlagenteile zu kapseln. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.